

Aufenthaltsbedingungen

und Zusatzblätter
für den

„Jugendhof Schönberg“



Jugendhof Schönberg, Linauweg 1 - 2, 24217 Schönberg
Telefon: 04344 - 41 38 888
Fax: 04344 - 41 38 889
Anmeldung: Frau Viola Schlabritz
Hausmeister: Herr Jörg Stuhr

Der „Jugendhof Schönberg“ ist eine Einrichtung der Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH. Schulklassen und Gruppen werden aufgenommen, wenn sie von mindestens einer verantwortlichen Lehr- bzw. Aufsichtsperson begleitet werden. Die Begleitpersonen müssen im Hause übernachten. Die Aufenthaltsbedingungen und die Hausordnung sind den Gästen bekannt und einzuhalten.

1. Anmeldung / Belegungsvertrag

Grundsätzlich hat eine Anmeldung in schriftlicher Form zu erfolgen bei der Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH, Jugendhof Schönberg, Linaweg 1-2, 24217 Schönberg.

Der Belegungsvertrag wird mit der schriftlichen Bestätigung der Betriebsgesellschaft verbindlich. Die Entgeltsätze werden damit anerkannt und eine Anzahlung kann verlangt werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Anmeldung folgende Angaben enthalten: Name der Schule/Gruppe/Person; Name und Personalausweisnummer der/des verantwortlichen Lehrkraft/Gruppenleiters/aufsichtführenden Person; Anschrift; Telefonnummer (Festnetz/Mobil); Datum der Ankunft und Abreise; Personenzahl.

Die An- und Abreisezeiten werden in der Zusage festgelegt und sind aus organisatorischen Gründen einzuhalten. Veränderungen bei den An- und Abreisezeiten können im Ausnahmefall mit dem Hausmeister abgesprochen werden. Zum Abgleich der Daten muss die aufsichtführende Person der Hausleitung bei der Anreise den Personalausweis vorlegen.

2. Bezahlung

Für die Belegung ist ein von der Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH festgesetztes Entgelt zu zahlen. Die Rechnung wird nach Beendigung des Aufenthaltes auf Grundlage einer Aufenthaltsbestätigung erstellt. Die Aufenthaltsbestätigung wird am Abreisetag von dem Hausmeister oder dessen Vertretung ausgestellt und ist mit Unterschrift der Lehrkraft/des Gruppenleiters/der aufsichtführenden Person anzuerkennen. Abweichend kann von der Betriebsgesellschaft eine Vorauszahlung bei der Reservierung festgesetzt werden.

3. Absage / Ausfallhaftung

Schulen/Gruppen ist es jederzeit freigestellt ihren gebuchten Aufenthalt vor dem Anreisetag ganz oder teilweise abzusagen. Die Belegungsabsage muss mindestens 12 Wochen vor dem Anreisetag schriftlich erfolgen und hat nur Gültigkeit wenn sie schriftlich bestätigt wurde. Bei Nichteinhaltung der Absagefrist wird folgendes Ausfallentgelt in Rechnung gestellt:

- Ab 60 Tage** vor dem Anreisetag: 20 % des Übernachtungsentgeltes/Person
- 30 bis 20 Tage** vor dem Anreisetag: 50 % des Übernachtungsentgeltes/Person
- 19 bis 8 Tage** vor dem Anreisetag: 70 % des Übernachtungsentgeltes/Person
- 7 bis 0 Tage** vor dem Anreisetag: 100 % des Übernachtungsentgeltes/Person

Das Ausfallentgelt wird auch berechnet, wenn eine Minderung gegenüber der angemeldeten Personenzahl über einen Toleranzwert von mindestens 10 % liegt. Berechnungsgrundlage ist die angemeldete und in der Zusage bestätigte Personenzahl. Die Berechnung eines Ausfallentgeltes erfolgt auch, wenn Gäste aufgrund besonderer Vorkommnisse vorzeitig abreisen.

Auf das Ausfallentgelt wird verzichtet, wenn die abgesagten Plätze für den Zeitraum anderweitig möglichst gleichwertig belegt werden können. Die Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH behält sich das Recht vor, mindestens 4 Wochen vor dem Anreisetag einen gebuchten Aufenthalt zu stornieren.

4. Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte sind auf Seite 11 einzusehen.

5. Teilnehmerliste

Für die Belegungsplanung werden die Schulen/Gruppen gebeten, die endgültige Personenzahl (differenziert unter Angabe des Geschlechts) bis 30 Tage vor Reiseantritt schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

6. Aufenthalt im Haus

Die Belegungszeiten werden in der Belegungszusage festgelegt und sind aus organisatorischen Gründen einzuhalten. Besuche durch Eltern und Angehörige sollten bei Schulfahrten/Kinder- und Jugendfreizeiten grundsätzlich mit dem jeweiligen Verantwortlichen der Gruppe abgesprochen werden.

Um Erkrankungen im Haus zu vermeiden, müssen alle Gäste frei von ansteckenden Krankheiten sein. Bitte beachten Sie das Merkblatt zur Belehrung von Infektionskrankheiten auf den Seiten 6 und 7.

Die Zufahrt zum Jugendhof ist für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge unbedingt freizuhalten.

7. Haftung

Gäste, die aus eigenem Verschulden Sachbeschädigungen am Gebäude und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen) zum Ersatz herangezogen. Informieren Sie bitte die Hausleitung oder deren Vertretung, damit eine Regulierung ordnungsgemäß erfolgen kann.

Eine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen jeglicher Art wird nicht übernommen. Gäste haben auf ihre Wertgegenstände selbst zu achten. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Jugendhof Schönberg haftet nicht bei Unfällen.

Für Kraftfahrzeuge jeder Art (einschließlich Inhalt) und Fahrräder, die auf dem hauseigenen Grundstück abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen. Der Diebstahl von Hausinventar wird zur Anzeige gebracht.

8. Druckfehler

Die Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen behält sich vor, auftretende Druckfehler im Preis und/oder Termin nachträglich zu korrigieren.

9. Kurabgabe

In der Gemeinde Probstei besteht für Personen über 18 Jahre und Übernachtung eine Kurabgabepflicht (weitere Infos Seite 11).

Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaftsunterkunft erfordert Verständnis füreinander und gegenseitige Rücksichtnahme. Voraussetzung dafür sind gewisse Regeln, die von allen Gästen eingehalten werden müssen. Deshalb sind die folgenden Regelungen für den Aufenthalt zu beachten:

1. Anreise

Die Anreise sollte ab 13.00 Uhr erfolgen. Sie werden gebeten, diese Zeiten einzuhalten. Abweichungen können ggf. mit dem Hausmeister abgesprochen werden.

2. Aufenthalt

Jeder Gast ist mitverantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Die Lehrkräfte/Gruppenleiter sind für ihre Schulklassen/Gruppen verantwortlich.

Aus hygienischen Gründen dürfen die Betten nur mit Bettwäsche benutzt werden. Saubere Bettwäsche wird von jedem Gast mitgebracht. Die Benutzung von Schlafsäcken jeder Art ist nicht gestattet.

Auf die Mithilfe der Gäste kann nicht verzichtet werden. Dazu gehört, dass die benutzten Einrichtungen, Räume und Gegenstände von den Gästen in Ordnung gehalten werden.

In den Schlaf- und Aufenthaltsräumen dürfen Speisen weder aufbewahrt noch verzehrt werden. Teilbereiche des Jugendhofs können zu Reinigungszwecken vormittags geschlossen werden.

3. Nachtruhe

Die Nachtruhe ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr einzuhalten. Abweichende Vereinbarungen mit der Heimleitung sind möglich.

Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot! Um die Nachtruhe zu gewährleisten ist unnötiges Lärmen, von dem sich andere Gäste belästigt fühlen, zu vermeiden. Besonders bei Benutzung von elektronischen Medien ist Rücksicht auf andere Gäste zu nehmen.

4. Tiere, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Explosiv- und Feuerwerkskörper dürfen nicht mitgebracht werden. Auf dem Gelände darf aus Brandschutzgründen kein Lagerfeuer entzündet werden. Offenes Feuer und Licht ist in den Räumen des Jugendhofs verboten.

5. Parken

Auf der gegenüber liegenden Straßenseite sind Parkplätze. Im Bereich des Zufahrtsweges dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist unbedingt freizuhalten.

6. Jugend- und Nichtraucherchutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes sind einzuhalten.

In den Gebäuden sowie auf dem Freigelände des Jugendhofes besteht ein Rauchverbot.

Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet. Der Konsum von Alkohol und Zigaretten ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre verboten.

In allen öffentlichen Gebäudebereichen (Dusch- u. Waschräume, usw.) ist das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

Bitte beachten Sie, dass übermäßiger Alkoholgenuss nicht erwünscht ist und Ihren Aufenthalt gefährden kann. Alkoholisierte Gäste können des Hauses verwiesen werden. Konsumieren Sie keinen Alkohol und Rauchen Sie nicht in der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen.

Jugendgefährdende Medien dürfen nicht mitgebracht, vorgeführt, ausgestellt, angeschlagen oder sonst zugänglich gemacht werden.

Die Lehrkräfte und Gruppenleiter haben sicher zu stellen, dass das Rauch- und Alkoholverbot sowie die Vorschriften des Jugendschutzes eingehalten werden.

7. Allgemeines

Die Gäste werden gebeten Abfall zu vermeiden, Energie und Wasser zu sparen und den anfallenden Müll entsprechend der vorhandenen Müll- und Wertstoffbehälter getrennt zu sammeln.

Anrufe für Gäste werden nur in dringenden Fällen angenommen und weitergeleitet.

Ohne vorherige Absprache mit dem Hausmeister, den Lehrkräften und Gruppenleitern ist es nicht gestattet Besucher in das Schullandheim einzuladen, zu empfangen oder durch die Räumlichkeiten zu führen.

Nach vorheriger Abstimmung können bei dem Hausmeister Fahrräder ausgeliehen werden. Die Ausleihzeiten sind einzuhalten. Wegen begrenzter Anzahl können Fahrräder auch selbst mitgebracht werden.

Bitte beachten Sie am Strand die Warnflaggen am Mast der DLRG-Rettungswachen:

1 rote Flagge = generelles Badeverbot wegen akuter Gefahrenlagen

1 gelbe Flagge = Badeverbot für ungeübte Schwimmer, Kinder, ältere Personen

8. Abreise

Die Schlafräume müssen in der Regel bis 10.00 Uhr geräumt und besenrein hinterlassen werden. Die Abreise aus dem Jugendhof sollte möglichst zeitnah erfolgen.

9. Hausrecht

Der Hausmeister übt das Hausrecht aus und überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Ihrer Anweisung ist Folge zu leisten. Bei Verletzung der Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Infektionsschutz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH UND BELEHREN SIE DIE ELTERN UND SONSTIGEN SORGEBERICHTIGTEN. (Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG))

Wenn ein Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen* (GE) besucht, oder in die es aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass ein Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

- 1.** es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach den der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- 2.** eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3.** ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4.** es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen eines Kindes immer den Rat des Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob das Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, ist unverzüglich die Schule oder GE zu benachrichtigen und auch die Diagnose mitzuteilen, damit in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten.

Dies bedeutet, dass ein Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss ein Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen muss die Schule oder GE benachrichtigt werden.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an einen Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt.

* Gemeinschaftseinrichtungen (GE) im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

Nutzungsordnung der Außengrillanlagen

Kinder und Jugendliche dürfen sich bei Nutzung der Außengrillanlagen und der Lagerfeuerstelle nicht ohne Aufsicht in deren Nähe aufhalten. Für eine fachgerechte Beaufsichtigung ist Sorge zu tragen.

Die Außengrillanlagen brauchen aus Gründen der Feuersicherheit (heiße Asche- und Kohlereste) nicht gesäubert werden. Die Nachnutzer haben vor dem Gebrauch die Asche- und Kohlereste der Grillanlagen in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

Der Grillrost ist von den Nutzern, möglichst in warmem Zustand, von den Bratrückständen zu reinigen. Wegen der Brandgefahr ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.

Entsorgen Sie bitte Altglas und Wertstoff. Informationen hierzu erhalten Sie gerne von unseren Mitarbeitern.

Reste der Grillwaren und sonstiger Grillbedarf ist zu entsorgen, der Abfall ist in Müll- und Wertstoffbehälter getrennt zu entsorgen

Die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr ist einzuhalten. Abweichende Vereinbarungen mit dem Hausmeister sind möglich. Um die Nachtruhe zu gewährleisten vermeiden Sie unnötiges Lärmen, von dem sich andere Hausbewohner belästigt fühlen könnten.

Nutzungsordnung des Kaminzimmers

Kinder und Jugendliche dürfen sich im Kaminzimmer, insbesondere bei Nutzung des Kamins nicht ohne Aufsicht aufhalten. Für eine fachgerechte Beaufsichtigung ist Sorge zu tragen.

Bitte beachten Sie, dass übermäßiger Alkoholgenuss nicht erwünscht ist und Ihren Aufenthalt gefährden kann. Konsumieren Sie keinen Alkohol und rauchen Sie nicht in der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen.

Der Kamin sowie der Innen- und Außengrill brauchen aus Gründen der Feuersicherheit (heiße Asche- und Kohlereste) nicht gesäubert werden. Die Nachnutzer haben vor dem Gebrauch die Asche- und Kohlereste der Grillanlagen in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

Der Grillrost ist von den Nutzern, möglichst in warmem Zustand, von den Bratrückständen zu reinigen. Wegen der Brandgefahr ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.

Entsorgen Sie bitte Altglas und Wertstoff. Informationen hierzu erhalten Sie gerne von unseren Mitarbeitern.

Die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr ist einzuhalten. Abweichende Vereinbarungen mit der Hausleitung sind möglich. Um die Nachtruhe zu gewährleisten vermeiden Sie unnötiges Lärmen, von dem sich andere Hausbewohner belästigt fühlen könnten. Musik ist auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Das Kaminzimmer ist in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Beim Verlassen ist Folgendes besonders zu beachten:

- der Raum ist besenrein zu hinterlassen
- Reste der Grillwaren und sonstiger Grillbedarf ist zu entsorgen
- der Abfall ist in Müll- und Wertstoffbehälter getrennt zu entsorgen

In der Einrichtung stehen u. a. zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung:

TV/Video/DVD-Player/-Recorder
diverse Gesellschaftsspiele
Aufenthaltsraum mit Kamin

Nutzungsentgelte

ab 01.01.2019

Schul-, Jugend-, Vereins- und Familienfreizeiten

Blockhaus:

Tagesentgelt* brutto pro Person (ohne Verpflegung)	April - Oktober	November - März
- 4 bis 5 Jahre	9,00 €	6,00 €
- ab 6 Jahre	18,00 €	15,00 €

Gästehaus DZ:

Tagesentgelt* brutto pro Person (ohne Verpflegung)		
- 4 bis 5 Jahre	12,00 €	9,00 €
- ab 6 Jahre	21,00 €	18,00 €

Gästehaus EZ:

Tagesentgelt* brutto pro Person (ohne Verpflegung)		
- 4 bis 5 Jahre	15,00 €	12,00 €
- ab 6 Jahre	24,00 €	21,00 €

Für Kinder bis zum 3. Lebensjahr ist der Aufenthalt kostenlos.

Großküche Haupthaus pro Gruppe/pro Tag 15,00 €

Vollverpflegung pro Person/pro Tag 15,00 €

Frühstück 4,50 €

Mittagessen 6,00 €

Warmes Abendessen 6,00 €

Abendbrot 4,50 €

Mittagessen und Abendbrot wird vom 20.06.19 bis 10.09.19 nicht angeboten.

Zusätzliche Angebote:

Lunchpaket 4,50 €

Grillen 6,50 €

Nutzungsentgelte

ab 01.01.2020

Schul-, Jugend-, Vereins- und Familienfreizeiten

Blockhaus:

Tagesentgelt* brutto pro Person
(ohne Verpflegung)

	April - Oktober	November - März
- 4 bis 5 Jahre	9,00 €	6,00 €
- ab 6 Jahre	18,00 €	15,00 €

Gästehaus DZ:

Tagesentgelt* brutto pro Person
(ohne Verpflegung)

- 4 bis 5 Jahre	12,00 €	9,00 €
- ab 6 Jahre	21,00 €	18,00 €

Gästehaus EZ:

Tagesentgelt* brutto pro Person
(ohne Verpflegung)

- 4 bis 5 Jahre	15,00 €	12,00 €
- ab 6 Jahre	24,00 €	21,00 €

Für Kinder bis zum 3. Lebensjahr ist der Aufenthalt kostenlos.

Großküche Haupthaus pro Gruppe/pro Tag 15,00 €

Vollverpflegung pro Person/pro Tag 15,00 €

Frühstück 4,50 €

Lunchpaket 4,50 €

Warmes Abendessen 6,00 €

Zusätzliches Angebot:

Grillen 6,50 €

Personen ab 18 Jahre zahlen eine Kurabgabe von voraussichtlich 1,10 € (Nebensaison) bzw. 2,50 € (Hauptsaison) pro Übernachtung. Für die Dauer des Aufenthaltes erhalten Sie eine Ostseecard. Erwachsene Begleiter von Schulklassen und Jugendgruppen können auf die Kurabgabe eine Ermäßigung von 50% erhalten. Diese ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung frühzeitig beim „Tourist Service Ostseebad Schönberg“, Käptn's Gang 1, 24217 Schönberg, einzureichen. Die Zusage teilen Sie der Hausleitung mit.

Für weitere Informationen hilft Ihnen gerne Frau Viola Schlabritz: Tel.: 04344 - 41 38 888

Besuchen Sie auch unsere Internetseite: www.jugendhof-schoenberg.de

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.